



**Betreff:**

öffentlich

**Neuregelung der Vorlagepflichten der PRO POTSDAM GmbH im Hauptausschuss**

Erstellungsdatum 18.05.2006

Eingang 902:

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
28.06.2006	Hauptausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Folgende für die Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der PRO POTSDAM GmbH vorgesehenen Tagesordnungspunkte werden zuvor dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben:

- ....- Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
  - Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06. September 1995 zu Punkt 5. der Drucksache Nr. 95/0297/2 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der damaligen Gemeinnützigen Wohn- und Baugesellschaft mbH (GEWOBA) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 24. Sitzung unter dem 06.09.1995 mit der DS 95/0297/2 unter Punkt 5. beschlossen:

„Die für die Beratung und Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehenen Themen (Tagesordnungspunkte) werden zuvor im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt behandelt. Dieser ist befugt, dem (den) Vertreter(n) der Landeshauptstadt Potsdam für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung Richtlinien oder Weisungen zu erteilen.“

Dieser Regelung wird bislang in Form einer Mitteilungsvorlage an den Hauptausschuss nachgekommen. Satz 2 des o. a. Beschlusses geht allerdings aus kommunalrechtlichen Gründen ins Leere, da der Hauptausschuss nach § 104 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) für die Erteilung von Richtlinien und Weisungen nicht zuständig ist.

Aus diesem Grunde und weil im Zuge der Bildung des Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen auch der Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung der ehemaligen GEWOBA in ihrer jetzigen Firmierung als PRO POTSDAM zu ändern und an die neue Funktion anzupassen war, wird vorgeschlagen, auch den o. a. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.1995 an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der seit dem 01.01.2006 geltenden Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung der PRO POTSDAM GmbH über die aus der Anlage ersichtlichen Angelegenheiten.

Für die in § 7 Abs. 1 Buchst. a) – e), h), q) und t) des Gesellschaftsvertrages genannten Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, ist gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 25. – 27. GO die Stadtverordnetenversammlung ohnehin zuständig. Diese Angelegenheiten müssen daher nicht zusätzlich dem Hauptausschuss vorgelegt werden.

Dem Hauptausschuss sollen nur solche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung vorgelegt werden, die nicht der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, jedoch sowohl für das Unternehmen als auch für die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlich und inhaltlich bedeutsam sind. Dabei lässt sich dieser Vorschlag von dem Gesichtspunkt leiten, dass dem Hauptausschuss diejenigen Angelegenheiten vorab zur Kenntnis gegeben werden sollten, die im Wesentlichen bereits bislang die dort vorgelegten Angelegenheiten ausmachten (Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss).

Anlage:

### **Gesellschaftsvertrag der PRO POTSDAM GmbH (Auszug)**

#### **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1)

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen wurden:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
- c) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,

- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- e) Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- h) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- i) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- k) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung von § 10 (2) a) Gesellschaftsvertrag,
- m) Grundsätze zu Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- n) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- o) Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12 ,
- p) Wahl des Abschlussprüfers,
- q) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
- r) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
- s) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- t) Benennung und Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften,
- u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.